

GEWERBERECHT – G06

Stand: März 2019

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-689

Ladenöffnungszeiten im Saarland

Kurzübersicht über Ladenöffnungsgesetz:

- **Verkaufsstellen dürfen montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr öffnen.**
- **Eventtag** - an einem **Werktag** (Montag bis Samstag) im Jahr können Verkaufsstellen von **6:00 bis 24:00 Uhr** geöffnet bleiben. Voraussetzungen: aus Anlass von besonderen Ereignissen sowie **Festsetzung durch die Ortspolizeibehörde**.
- **Vier verkaufsoffene Sonntage**
 - **freie Entscheidung des Verkaufsstelleninhabers, Anzeige** bei der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Tage vorher,
 - auch am **ersten Adventssonntag** im Dezember,
 - **fünf** zusammenhängende **Stunden** außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten **bis längstens 18:00 Uhr**.
- **Spezielle Ladenöffnungszeiten** an Sonntagen in **Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**.
- **Beachtung** des saarländische **Sonn- und Feiertagsgesetzes**.

Die Regelungen im Einzelnen

Für wen gilt das Ladenöffnungsgesetz?

Das Ladenöffnungsgesetz **gilt nur für** die Öffnung von **Verkaufsstellen** und das **gewerbliche Anbieten von Waren** außerhalb von Verkaufsstellen im Saarland.

Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes **sind Ladengeschäfte aller Art**. Ebenso Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und dem Flughafen sowie sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

Keine Verkaufsstellen in diesem Sinne **sind Gast- und Speisewirtschaften**, da hier Waren zum Verzehr auf der Stelle angeboten werden, nicht aber zum Mitnehmen. Ebenso wenig zu den Verkaufsstellen zählen **Dienstleistungsbetriebe** wie etwa **Reisebüros** oder **handwerkliche Reparaturstellen (Werkstätten)**, so dass auch hier der Ladenschluss unanwendbar bleibt.

Reisegewerbetreibende dürfen Waren an jedermann hingegen nur während der Ladenöffnungszeiten verkaufen. Für sämtliche Arbeiten, d.h. sowohl für Handel als auch für Dienstleistungen, gilt zudem das **Feiertagsgesetz**. → **G10** „Sonn- und Feiertagsgesetz“, Kennzahl **127**.

Was sind allgemeine Ladenöffnungszeiten?

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. **montags bis samstags von 6 bis 20 Uhr,**
2. abweichend hiervon darf die Ortspolizeibehörde die Öffnung von Verkaufsstellen **aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens einem Werktag von 6 bis 24 Uhr** zulassen
3. am **24. Dezember, wenn** dieser Tag auf einen **Werktag** fällt, von **6 bis 14 Uhr**.

Verkaufsstellen für **Bäckerwaren** können den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf **5.30 Uhr** vorverlegen.

Was gilt für ...

Apotheken

Apotheken dürfen **immer (an allen Tagen) während des ganzen Tages geöffnet** sein. An Werktagen **außerhalb der** allgemeinen **Ladenöffnungszeiten** und an Sonn- und Feiertagen ist **nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln** gestattet. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. **Dienstbereitschaft** der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

Tankstellen

Tankstellen dürfen **an allen Tagen rund um die Uhr** geöffnet sein. An Werktagen **außerhalb der** allgemeinen **Ladenöffnungszeiten** und an Sonn- und Feiertagen ist **nur die Abgabe von Ersatzteilen** für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von **Betriebsstoffen** und von **Reisebedarf** gestattet.

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs und auf dem Flughafen dürfen **an allen Tagen** während des ganzen Tages **geöffnet** sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. **Außerhalb der** allgemeinen **Ladenöffnungszeiten** ist der **Verkauf von Reisebedarf zulässig**.

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen zulässig!

An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen **Blumen** und Pflanzen, **Zeitungen** und Zeitschriften, **Back- und Konditorwaren**, Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, für die Dauer von **fünf Stunden**,
2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder an einem festen Ausstellungsort während der Veranstaltungs- bzw. Öffnungsdauer, sofern die Waren einen engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen oder der Versorgung der Besucher dienen.

An Sonn- und Feiertagen dürfen **leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr** auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.

In Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und -zubehör sowie Badegegenstände an Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen dürfen **jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen** geöffnet sein. Der **Dezember** ist hiervon ausgenommen. Fällt jedoch der **erste Adventssonntag** in den Dezember, dürfen Verkaufsstätten an diesem Tag von 13 bis 18 Uhr öffnen. Aber: Voraussetzung dafür ist, dass in dem laufenden Jahr erst maximal drei verkaufsoffene Sonntage genutzt wurden und die geplante Öffnung der Gemeinde spätestens 14 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde.

Ein besonderer Anlass, also Messen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen – **muss**, anders als beim Eventtag, **nicht vorliegen**. Die Öffnungszeit darf **fünf** zusammenhängende **Stunden** nicht überschreiten, muss **spätestens um 18 Uhr enden** und soll **außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes** liegen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortpolizeibehörde **angezeigt**.

Der **1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie alle Sonn- und Feiertage im Dezember außer dem 1. Adventssonntag** dürfen **nicht** als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in Anspruch genommen werden.

Sollte der **Eventtag**, der einmal im Jahr von der Ortpolizeibehörde an einem Werktag festgesetzt werden kann, auf einen **Samstag** fallen, ist auf die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes zu achten.

Verkaufsstellen für die **Abgabe von Weihnachtsbäumen** dürfen **an allen Adventssonntagen** geöffnet sein, wobei auch hier der Verkauf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18 Uhr enden muss und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll. Der Weihnachtsbaumverkauf ist ebenfalls spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortpolizeibehörde anzuzeigen.

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 Arbeitszeitgesetz. Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 Arbeitszeitgesetz darf dabei nicht überschritten werden (→ **A34** „Arbeitszeit“, Kennzahl **67**).

Antrag für Sonntagsarbeit

Wenn an Sonn- oder Feiertagen Mitarbeiter des eigenen Unternehmens beschäftigt werden sollen, ist eine **Ausnahmegenehmigung** des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz **notwendig**. Der Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden: www.saarland.de/52548.htm → Formulare Arbeitszeit.

Der **Antrag ist zu richten an:**

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz
und Technischer Verbraucherschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 8500 – 1345, Telefax: (0681) 8500 - 1384

An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeitnehmer in Handelsbetrieben aber nur beschäftigt werden, wenn „besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen“. Die Beschäftigung ist auf bis zu zehn Sonn- und Feiertage begrenzt, § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitgesetz.

Ausgewählte Einzelfälle zum Ladenschluss:

- **Tage der offenen Tür bzw. Warenschau an Sonn- und Feiertagen:** Ein Offenhalten von Verkaufsstellen ist an Sonn- und Feiertagen nur dann gestattet, wenn kein geschäftlicher Verkehr stattfindet. Es darf insoweit lediglich die Warenbesichtigung, quasi wie durch ein Schaufenster, ermöglicht werden. Verboten ist hingegen jede Art der Geschäftsanbahnung, sei es durch Beratung, das Zeigen von Proben oder die Einrichtung einer Möglichkeit zum Einwurf von Bestellzetteln. Als Orientierungshilfe kann insoweit dienen, dass ein persönlicher, zweiseitiger Kontakt nicht hergestellt oder eingeleitet werden darf. Vor diesem Hintergrund macht die Rechtsprechung die Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb des Ladenschlusses davon abhängig, dass weder der Geschäftsinhaber noch sein angestelltes Personal anwesend sind. Zulässig auch an Sonn- und Feiertagen ist jedoch die Auslage von Prospekten und anderen allgemeinen Werbematerialien.
- **Mischbetriebe:** Ein sog. Mischbetrieb entsteht, wenn in derselben Verkaufsstelle mehrere Waren oder Leistungen angeboten werden, deren Verkauf jeweils verschiedenen Ladenschlusszeiten unterliegt. In solchen Fällen ist für jede Ware oder Leistung gesondert zu prüfen, zu welchen Zeiten sie an den Kunden gebracht werden darf.

- **Kioske:** Grundsätzlich unterliegen Kioske nur insoweit den Ladenschlusszeiten, als Waren in ihnen verkauft werden. Wird dagegen ein Ausschank betrieben, der dem Gast die Möglichkeit gibt, Getränke an Ort und Stelle einzunehmen, so gilt die Sperrzeit für Trinkhallen (23 Uhr bis 7 Uhr). Werden Einzelhandel und Ausschank gleichzeitig betrieben, so unterliegt demnach nur der Warenverkauf dem Ladenschluss (s. auch oben zu Mischbetrieben).
- **Verkauf bei geschlossenen Veranstaltungen:** Der Ladenschluss gilt nur dann, wenn Waren zum Verkauf jedermann angeboten werden. Dies ist der Fall, wenn der Zutritt für jeden frei ist. Diese Voraussetzung ist auch dann zu bejahen, wenn zu der Einrichtung zwar nur Besitzer von Eintrittskarten Zutritt haben, eine Einlasskarte aber jedermann erwerben kann (Beispiel: Sportstätten). Ein Zutritt für jedermann ist hingegen zu verneinen, wenn nur ein genau abgegrenzter Personenkreis Einlass erhält, zum Beispiel Betriebsangehörige zur Betriebskantine.
- **Verkauf in und aus Gaststätten:** Gemäß § 12 des Saarländischen Gaststättengesetz dürfen im Gaststättengewerbe auch außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten Zubehörowaren an Gäste abgegeben werden. Gastwirte dürfen zum alsbaldigen Verzehr und Verbrauch Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihrem Vertrieb ausschenken oder verabreichen, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren über die Straße abgeben.

Feiertagsgesetz beachten!

An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören. Ausgenommen vom Verbot sind unter anderem Veranstaltungen, die überwiegend Freizeitcharakter haben wie z. B. der Betrieb von Fitnessstudios, Saunas oder Kinos. Während das Ladenöffnungsgesetz nur im Rahmen des Handels mit dem Letztverbraucher Anwendung findet, **gilt das Feiertagsgesetz für sämtliche Arbeiten, d. h. auch für Dienstleistungen (→ G10 „Sonn- und Feiertagsgesetz: Auswirkung auf gewerbliche Tätigkeiten“, Kennzahl 127).**

Modeschauen nach Ladenschluss und an Sonn- und Feiertagen

Modeschauen sind beliebte Instrumente zur Warenpräsentation sowie zur Gewinnung und Verbesserung von Kundenkontakten. Bei deren Durchführung ist Folgendes zu beachten:

Nach Ladenöffnungsgesetz ist **außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten** in Verkaufsstellen nicht nur das Anbieten von Waren, sondern darüber hinaus auch jeder andere geschäftliche Verkehr mit Kunden, also auch die Warenvorführung und die Warenprüfung, die in der Regel beide einen auf **Verkauf** gerichteten Kontakt mit den Kunden voraussetzen, **unzulässig**. Das bedeutet: Weder der

Ladeninhaber noch sein Verkaufspersonal dürfen bei einer Modenschau anwesend sein, sondern lediglich Personal zur Bewachung. Es dürfen keine Bestellungen entgegengenommen und keine Verkaufsgespräche geführt werden.

Modeschauen **als reine Werbeveranstaltungen außerhalb von Verkaufsstellen** während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten sind **an Werktagen** unter bestimmten Bedingungen **zulässig**, nicht aber an Sonn- und Feiertagen, außer bei behördlich festgesetzten sog. Marktveranstaltungen (→ **G31** „Markt - Was ist bei der Durchführung zu beachten?“, Kennzahl **128**).

Wenn Modeschauen als reine Werbeveranstaltungen außerhalb von Verkaufsstellen, z. B. in angemieteten Räumen von Hotels, Stadthallen etc. durchgeführt werden und **wenn** dabei die gezeigten oder vorgeführten **Kleider weder gekauft noch bestellt werden** können, so sind diese Arten von Modeschauen auch außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten erlaubt. Entscheidend ist dabei, dass die Veranstaltung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsräume des Veranstalters durchgeführt wird und dass dabei weder ein Verkauf stattfindet, noch Bestellungen entgegen genommen werden, auch nicht in Annahmekästen. Erlaubt ist auch, dass der Veranstalter Erläuterungen zu den vorgeführten Kleidern gibt.

Beim Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Vorführung von Kleidern sind allerdings die **Arbeitsschutzvorschriften** zu **beachten**.

Modeschauen außerhalb von Geschäftslokalen sind allerdings **an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt**, da sie nicht unter die in § 5 Sonn- und Feiertagsgesetz des Saarlandes genannten Ausnahmen von Arbeitsverboten fallen.

Aber:

Modeschauen sind auch an Sonn- und Feiertagen außerhalb von Geschäftslokalen **zulässig**, wenn sie **im Rahmen z. B. von Gewerbe- und Leistungsschauen** durchgeführt werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Gewerbe- und Leistungsschau nach den Vorschriften der Gewerbeordnung als Marktveranstaltung von der zuständigen Behörde **festgesetzt** worden ist (mindestens 12 Unternehmen). Diese Festsetzung schließt Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz und von § 9 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ein. Bei Modeschauen an Sonn- und Feiertagen im Rahmen von festgesetzten Gewerbeschauen dürfen also auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. Der Einsatz von Personen, die keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, ist ebenfalls erlaubt.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.